

Statuten des Vereins

Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP) – Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP)

Stand: angenommen am 17. Dezember 2024

Präambel

Vision von REEEP

Klimaschutz und die Bekämpfung des Klimawandels können nur gelingen, wenn alle Menschen weltweit Zugang zu erneuerbaren Energiequellen und energieeffizienten Diensten haben. Während der Ausbau erneuerbarer Energien in Industriestaaten bereits in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist, ist dieses Thema in anderen Regionen der Welt in der öffentlichen Wahrnehmung weit unterrepräsentiert. REEEP hat die Vision, dass Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommensniveau, somit insbesondere in Ländern des globalen Südens, Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen erneuerbaren Energiequellen und energieeffizienten Diensten haben, die auf einem nachhaltigen Markt angeboten werden.

REEEPs Vision ist es, die Marktreife für erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiezugang in Entwicklungsländern insbesondere zum Nutzen der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen voranzutreiben, damit auch dort effektive Emissionsminderungen gelingen können.

REEEPs Vision ist fest in den Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals; SDGs) – insbesondere Ziel 7 – bezahlbare und saubere Energie – und Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz – sowie im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und im Übereinkommen von Paris verankert.

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. REEEP ist ein Verein, der nach österreichischem Recht gegründet wurde und diesem unterliegt.
- 1.2. Im internationalen Kontext führt der Verein den Namen „Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP)“ – Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP). In den gegenständlichen Statuten wird der Verein als „REEEP“ bezeichnet.
- 1.3. REEEP hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.
- 1.4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln von REEEP erhalten. Dasselbe gilt für Personen, die Mitgliedern nahestehen. Einlagen der Mitglieder existieren nicht. Die Mitglieder haben jedoch das Recht, an Ausschreibungsverfahren oder anderen Programmen von REEEP wie jede andere Partei teilzunehmen.

2. Vereinszweck und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

2.1. Vereinszweck

Der Vereinszweck von REEEP ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes im Bereich der Entwicklung erneuerbarer Energieerzeugung und -verwendung in Ländern des globalen Südens. Darüber hinaus bezweckt REEEP die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll, all dies unter dem Aspekt der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien.

REEEP bezweckt die Förderung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen entsprechend bzw. angepasst an die Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs), unter besonderem Fokus auf Ziel 7 (bezahlbare und saubere Energie) und Ziel 13 (Klimaschutz), sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris (insbesondere der Umsetzung der national festgelegten Klimabeiträge, NDCs).

REEEP verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Klima- und Umweltschutz sowie den Zweck der Entwicklungszusammenarbeit und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

2.2. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:

- 2.2.1. Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Ausweitung von Finanzierungsmechanismen, etwa durch die Verwaltung von Fonds und Förderprogrammen auf Basis von Förderverträgen zwischen REEEP und dem jeweiligen Geldgeber;
- 2.2.2. Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Ausweitung von Modellen und deren Finanzierung im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiezugang mit Fokus auf Ländern des globalen Südens;
- 2.2.3. Projektentwicklungen für den Zugang zu bezahlbaren und erneuerbaren Energiediensten in Ländern des globalen Südens;
- 2.2.4. Projektentwicklungen und Studiererstellung zur Beschleunigung des Marktwachstums von erneuerbaren Energie- und energieeffizienten Systemen, der Verringerung ihrer Kosten und der Weiterentwicklung dieser Systeme zu leistbaren Energieoptionen für alle;
- 2.2.5. Zusammenarbeit mit Non-Profit-Einrichtungen und sozio-ökonomischen Akteuren, die ähnliche Ziele wie REEEP verfolgen, wie etwa mit bilateralen und multilateralen Fördergebern, Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen (DFIs), multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), Klimafonds, Stiftungen und anderen Akteuren im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wirkungsorientierten Investor/innen und Ministerien in Ländern des globalen Südens, sowie mit Akteuren im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- 2.2.6. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, politische, regulatorische, wirtschaftliche und technische Hürden zu beseitigen und dadurch das

Marktwachstum von erneuerbaren Energie- und energieeffizienten Systemen zu fördern, deren Kosten zu senken und diese für alle leistbar zu machen;

- 2.2.7. Aufbau und Pflege von themenbezogenen Netzwerken und Plattformen zur Bewusstseinsbildung, Wissensmanagement und Wissensaustausch für die Entwicklung von stärkeren Märkten für erneuerbare Energie- und energieeffiziente Technologien, Energiezugang und Kapazitätsaufbau;
- 2.2.8. Monitoring, Evaluierung und Lernen – abgeleitet von realen Geschäftsfällen – zur Entwicklung von Marktintelligenz für den Aufbau von Märkten für erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiezugang zur Verwendung durch politische Entscheidungsträger/innen, Klein- und Mittelunternehmen sowie Investor/innen;
- 2.2.9. Implementierung von Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz, etwa in Form von eigenständigen Photovoltaiksystemen, Mini-Grids und sauberen Kochherden sowohl für private Haushalte als auch für kleinste, kleine und mittlere Entwickler;
- 2.2.10. Veröffentlichung von Informationsmaterial und Einsatz von anderen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und des Informationsmanagements (Website, Social Media etc.); und
- 2.2.11. Durchführung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Symposien, Konferenzen und anderen Veranstaltungen.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist REEEP weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen oder solche zu errichten;
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- mit Körperschaften gemäß § 40 Abs 3 BAO planmäßig zusammenzuwirken (Kooperation), wobei diese entweder die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen erfüllen müssen oder im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen die gesetzlichen Anforderungen nach § 40 Abs 3 Z 1 und 2 BAO erfüllt werden;
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht; sowie
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

Im Rahmen der Tätigkeit der Entwicklungszusammenarbeit setzt REEEP ausschließlich Projekte um, die aufgrund ihrer Größe eine effektive Wirkung im Sinne der Zielsetzungen des nachhaltigen Wandels ermöglichen und daher als allgemeine Fördermaßnahme zu sehen sind.

2.3. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die nötigen Finanzmittel sollen durch folgende öffentliche und private Beiträge aufgebracht werden:

- 2.3.1. Öffentliche und private Förderungen aller Art, insbesondere projektbezogene Förderungen und Basisförderungen;
- 2.3.2. Erstattung von Ausgaben, die bei der Durchführung von REEEP's Aktivitäten anfallen. Darunter ist die Bereitstellung von Geldern durch Geldgeber zu verstehen, die REEEP nach Bestätigung von bereits getätigten Ausgaben (z.B. durch Vorlage von Belegen über Beschaffungen, Reisen oder ähnlichem) oder nach Erreichen bestimmter Meilensteine gewährt werden;
- 2.3.3. Spenden jeglicher Art; die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten von REEEP betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen;
- 2.3.4. Letztwillige Verfügungen;
- 2.3.5. Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- 2.3.6. Erlöse aus der Betätigung als Erfüllungsgehilfe;
- 2.3.7. Teilnahmegebühren, Kostenersätze und Erlöse aus Veranstaltungen; sowie
- 2.3.8. Vermögensverwaltung, sowie Zinserträge aus einbehaltenen Mitteln.

Sollten bei REEEP Zufallsgewinne anfallen, so sind diese ausschließlich für den Zweck und die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (siehe Art. 2.1 und 2.2) als auch die strukturelle Finanzierung von REEEP zu verwenden.

Die Mittel von REEEP dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

REEEP hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

3. Mitglieder

- 3.1. Alle juristischen Personen, die sich mit den Zielen von REEEP identifizieren, können sich darum bewerben, ein Mitglied von REEEP zu werden. Natürliche Personen, die sich mit den Zielen von REEEP identifizieren, können auf Einladung durch den Vorstand Mitglieder werden.
- 3.2. Die Bewerbungen um Mitgliedschaft sollen an das Internationale Sekretariat ergehen und müssen vom Vorstand angenommen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand abweichend von Art. 9.10 mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft an REEEP kann durch schriftliche Mitteilung an das Internationale Sekretariat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch die Auflösung von REEEP.
- 4.3. Stellt der Vorstand eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten durch ein Mitglied fest, so kann er dieses Mitglied abweichend von Art. 9.10 mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder ausschließen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, an Abstimmungen in der Generalversammlung teilzunehmen.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Generalversammlung der Wahl zum Vorstand zu stellen bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, einen Kandidaten/eine Kandidatin für die Wahl zum Vorstand vorzuschlagen.
- 5.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Internationalen Sekretariat die Ausfolgung einer Kopie der Vereinsstatuten von REEEP zu verlangen.
- 5.4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen; eine solche muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- 5.5. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von REEEP zu informieren. Die seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sind von einem Mitglied des Internationalen Sekretariats oder dem Kassier zu präsentieren.
- 5.6. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder zwischen den Tagungen der Generalversammlung Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von REEEP verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern angemessene Informationen binnen vier Wochen bereitzustellen.
- 5.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von REEEP nach Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Internationalen Sekretariat jeweils die aktuellen Post- und E-Mail-Adressen bekanntzugeben, widrigenfalls an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gültig zugestellt werden kann.

6. Vereinsorgane

- 6.1. Die Organe von REEEP sind:
 - 6.1.1. Die Generalversammlung (Art. 7 und 8);
 - 6.1.2. Der Vorstand (Art. 9 und 10);

- 6.1.3. Der Chief Executive Officer (Art. 12); und
 - 6.1.4. Das Internationale Sekretariat (Art. 13).
- 6.2. Der Vorstand bildet das vereinsrechtliche Leitungsorgan von REEEP.

7. Generalversammlung

- 7.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens alle zwei (2) Jahre statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen drei Monaten statt
 - 7.2.1. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - 7.2.2. auf Beschluss des Vorstands;
 - 7.2.3. auf Beschluss des Vorstands im Einklang mit Art. 5.4 aufgrund eines unterschriebenen schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder; oder
 - 7.2.4. gemäß den in Art. 9.4 enthaltenen Bestimmungen.
- 7.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom Mitglied dem Internationalen Sekretariat bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der im Zeitpunkt der Einladung geplanten Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung kann vor und während der Generalversammlung geändert werden. Wird die Tagesordnung vor der Generalversammlung geändert, so ist die geänderte Fassung an die Mitglieder zu versenden.
- 7.4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich mittels Brief oder per E-Mail beim Internationalen Sekretariat einlangen.
- 7.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung der Teilnahme und des Stimmrechts auf eine/n Bevollmächtigte/n im Wege einer vorangegangenen Mitteilung an das Internationale Sekretariat ist zulässig. Die Mitteilung kann schriftlich mittels Brief oder per E-Mail erfolgen.
- 7.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, des Vorstandsmitgliedes, das bei der Generalversammlung den Vorsitz führt (siehe Art. 7.8), den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten von REEEP geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigten.
- 7.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vorstands, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, kann der Obmann/die Obfrau des Vorstands oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in ein anderes Vorstandsmitglied nominieren, das den Vorsitz in der Generalversammlung führen wird.

Findet keine solche Nominierung statt, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 7.9. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

8. Aufgaben der Generalversammlung

- 8.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 8.1.1. Genehmigung der Tagesordnung;
- 8.1.2. Entgegennahme der seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Tätigkeitsberichte, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers;
- 8.1.3. Genehmigung der seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Jahresabschlüsse;
- 8.1.4. Ernennung des externen Abschlussprüfers von REEEP auf Vorschlag des Vorstands;
- 8.1.5. Entlastung des Vorstands von REEEP;
- 8.1.6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Obmannes/der Obfrau des Vorstands;
- 8.1.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung von REEEP. Falls eine Änderung der Statuten unbedingt erforderlich ist, um REEEPs Gemeinnützigkeitsstatus oder Status als Quasi-Internationale Organisation aufrecht zu erhalten, ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Änderungen selbst zu beschließen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist streng auf jene Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden, oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ebenso können unbedingt notwendige Änderungen für den Erhalt sowie die Beibehaltung der Spendenbegünstigung durch den Vorstand beschlossen werden. Abweichend von Art. 9.10 erfordert ein entsprechender Beschluss über eine solche Statutenänderung durch den Vorstand eine Zweidrittelmehrheit der an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder;
- 8.1.8. Alle weiteren vom Vorstand vorbereiteten Angelegenheiten;
- 8.1.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- 8.2. Die Generalversammlung kann Unterorgane einsetzen, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig erscheinen.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal 19 Mitgliedern, einschließlich Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 9.2. Der Chief Executive Officer ist ein Ex-officio-Mitglied des Vorstands (siehe Art. 12.2).
- 9.3. Optional können Stellvertreter auch für den/die Schriftführer/in sowie den/die Kassier/in bestellt werden. Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen innehat – sofern er/sie nicht zugleich Stellvertreter/in der eigenen Hauptfunktion ist.
- 9.4. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Funktion des Obmanns/der Obfrau werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand selbst wählt die übrigen in Art. 9.1 und 9.3 genannten Funktionäre aus dem Kreise der in den Vorstand gewählten Personen. Falls die Generalversammlung keine/n Obmann/Obfrau bestimmt hat, soll der Vorstand diese Entscheidung selbst fällen, indem er nach dem in Art. 9.10 dargelegten Verfahren den Obmann aus seiner Mitte wählt. In diesem Fall kann jedes Mitglied des Vorstands andere Mitglieder des Vorstands für die Funktion des Obmanns vorschlagen, und dabei auch sich selbst. Jede Interimsvakanz innerhalb des Vorstands kann vom Vorstand durch Kooptation einer geeigneten Person ergänzt werden. Falls das zu ergänzende Mitglied des Vorstands der Obmann/die Obfrau ist, kann der Vorstand aus dem Kreise seiner bestehenden Mitglieder einen Obmann/Obfrau wählen, jedoch nur eine Person, die ein zuvor von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied ist – also kein kooptiertes Mitglied. Falls der Vorstand für einen unvorhersehbaren Zeitraum handlungsunfähig ist, so hat jedes Vereinsmitglied das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 9.5. Jedes Mitglied des Vorstands unterliegt dem REEEP-Verhaltenskodex („REEEP Code of Conduct“).
- 9.6. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert vier (4) Jahre. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so gelten die an dessen Stelle bestellten/kooptierten Vorstandsmitglieder als für die Restdauer der Funktionsperiode bestellt, nach Ablauf der vier Jahre wird der gesamte Vorstand von der Generalversammlung neu bestellt. Die Funktionsperiode aller Vorstandsmitglieder endet damit am selben Tag. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 9.7. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen; er/sie muss den Vorstand einberufen, wenn zumindest ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich zusammen. Jedes Mitglied des Vorstands ist zur Vorstandssitzung einzuladen.
- 9.8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 9.9. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer vorangegangenen Mitteilung an das Internationale Sekretariat ist zulässig. Die Mitteilung kann schriftlich mittels Brief oder per E-Mail erfolgen. Im Falle einer Übertragung des Stimmrechts zählt das Mitglied, das seine Stimme übertragen hat, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 9.10) mit.
- 9.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder im Sinne des Art. 9.9 der Statuten vertreten ist. Der Vorstand kann auch durch Telefonkonferenzen oder schriftlich Beschlüsse fassen. Sofern dies nicht explizit anders in diesen Statuten festgehalten ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Wahl teilnehmenden

stimmberechtigten Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 9.11. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das mehrheitlich dazu bestimmt wurde.
- 9.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, unter anderem bei wesentlicher Unfähigkeit oder Unvermögen zur Erfüllung der Pflichten, bei Handlungen, die den Zielen oder Interessen von REEEP entgegenstehen oder bei Verstößen gegen den REEEP-Verhaltenskodex.
- 9.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels Brief oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist im Wege des Internationalen Sekretariats an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass REEEP daraus Schaden erwüchse.

10. Aufgaben des Vorstands

- 10.1. Dem Vorstand (siehe Art. 9.1) obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten. Der Vorstand hat die Befugnisse und die Berechtigung, die Geschäfte, das Vermögen und die Angelegenheiten von REEEP zu leiten und zu kontrollieren, soweit diese Befugnisse und Berechtigung nicht gemäß diesen Statuten oder geltendem Recht der Generalversammlung übertragen sind oder gemäß diesen Statuten nicht auf den Chief Executive Officer, andere Funktionär/innen, leitende Angestellte oder Mitarbeiter/innen des Internationalen Sekretariats übertragen wurden.
- 10.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 10.2.1. Überprüfung der strategischen Ausrichtung von REEEP, einschließlich Zieldefinition, Zeitplänen und Finanzierungsschwerpunkten;
 - 10.2.2. Bestellung und Abberufung des Chief Executive Officers mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, sowie die Überwachung seiner/ihrer Leistungen (Art. 12.3) und dessen/deren Entlastung;
 - 10.2.3. Genehmigung der vom Chief Executive Officer ausgearbeiteten nächsten Vier-Jahres-Strategie;
 - 10.2.4. Beschluss der Finanzordnung von REEEP;
 - 10.2.5. Erhaltung einer den Anforderungen von REEEP entsprechenden Buchführung. Diese Angelegenheit kann an das Internationale Sekretariat übertragen werden;
 - 10.2.6. Genehmigung des vom Internationalen Sekretariats erstellten Jahresvoranschlags (Budget);
 - 10.2.7. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - 10.2.8. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsfinanzen;
 - 10.2.9. Prüfung und Entscheidung über Bewerbungen um Mitgliedschaft (siehe Art. 3.2) sowie über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 4.3);
 - 10.2.10. Festlegung, wer aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder REEEP nach außen vertritt;

- 10.2.11. Wahl der Funktionäre, die in Art. 9.1 und 9.3 genannt sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands und in dem in Art. 9.4 genannten Fall Wahl des Obmannes/der Obfrau;
- 10.2.12. Bestimmung, ob und falls ja, wer vom Internationalen Sekretariat rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zur Vertretung von REEEP entweder alleine oder gemeinsam mit dem Chief Executive Officer erhalten soll; sowie Bestimmung der davon umfassten vertraglichen und finanziellen Angelegenheiten und Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht („Code of Procedures“) an den Chief Executive Officer und/oder die Mitglieder des Internationalen Sekretariats;
- 10.2.13. Bestellung des Internationalen Sekretariats zur Erfüllung der Funktionen gemäß Art. 13.2; und
- 10.2.14. Der Vorstand hat das Recht, Unterorgane (wie etwa ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse) sowie REEEP-Büros auf regionaler und nationaler Ebene einzusetzen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands sinnvoll erscheint.

11. Haftung der Vorstandsmitglieder

- 11.1. Die Regelungen des Vereinsgesetzes 2002 kommen für REEEP zur Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über die Haftung unentgeltlich tätiger Organwalter.
- 11.2. Das bedeutet insbesondere, dass die unentgeltlich tätigen Organwalter gegenüber dem Verein REEEP nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

12. Chief Executive Officer

- 12.1. Der Vorstand bestellt den Chief Executive Officer von REEEP – nach Beratung mit dem Internationalen Sekretariat – mit einer Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von vier (4) Jahren; eine Wiederbestellung durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ist unbeschränkt zulässig (siehe Art. 10.2.2).
- 12.2. Der Chief Executive Officer ist ein ex-officio-Mitglied des Vorstands, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- 12.3. In seinen/ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.3.1. Führung der laufenden Geschäfte von REEEP in eigener Verantwortung, jedoch unter der Kontrolle durch den Vorstand und in Übereinstimmung mit diesen Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften;
 - 12.3.2. Ausarbeitung des jährlichen Budgetvoranschlags (Budget) gemeinsam mit dem Internationalen Sekretariat und unter Anleitung des Kassiers sowie Präsentation desselben vor dem Vorstand;
 - 12.3.3. Leitung des Internationalen Sekretariats und Organisation des Personals von REEEP. Das Personal wird in Übereinstimmung mit den vom Vorstand angenommenen Vorschriften und Richtlinien ernannt und entlassen;
 - 12.3.4. Entwicklung der Vier-Jahres-Strategie und der generellen strategischen Ausrichtung, einschließlich Zeitplänen und Finanzierungsschwerpunkten in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sekretariat; und

- 12.3.5. Erstellung von zumindest zwei Tätigkeitsberichten pro Jahr und Präsentation derselben vor dem Vorstand zu dessen Kenntnisnahme.
- 12.4. Der Chief Executive Officer führt die oben angeführten Angelegenheiten unter seiner/ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gegenständlichen Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands aus und haftet für seine/ihre Tätigkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

13. Internationales Sekretariat

- 13.1. Das Internationale Sekretariat von REEEP befindet sich in Wien.
- 13.2. Das Internationale Sekretariat wird vom Chief Executive Officer geleitet und unterstützt diese/n bei seiner/ihrer Tätigkeit. Die Aufgaben des Internationalen Sekretariats sind:
 - 13.2.1. Erstellung des Jahresabschlusses von REEEP entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter der Aufsicht des Chief Executive Officers;
 - 13.2.2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 13.2.3. Organisation der und Berichterstattung über Treffen des Vorstands und der Generalversammlung;
 - 13.2.4. Durchführung von Programmen, Projekten und sonstigen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks;
 - 13.2.5. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
 - 13.2.6. Unterstützung und Organisation der Kommunikation zwischen den Mitgliedern; und
 - 13.2.7. Alles andere, was notwendig ist, um die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, die vom Vorstand übertragen wurden.

14. Besondere Rechte und Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder, des Chief Executive Officers und einzelner Mitglieder des Internationalen Sekretariats

- 14.1. REEEP wird durch gemäß Art. 10.2.10 zur Vertretung bestellte Mitglieder des Vorstands in allen rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten nach außen vertreten, wobei immer zwei dieser Vertreter gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Der Vorstand kann auch den Chief Executive Officer und/oder einzelne Mitglieder des Internationalen Sekretariats rechtsgeschäftlich zur Vertretung von REEEP nach außen (siehe Art. 10.2.12) berechtigen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis und Kompetenzverteilungen sind vom Vorstand in einer Vollmacht (dem „Code of Procedures“) festzulegen, wobei jedenfalls das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten ist.
- 14.2. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.3. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

- 14.4. Der Vorstand darf bestimmte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an den Chief Executive Officer und/oder das Internationale Sekretariat delegieren. In solchen Fällen wird der Vorstand eine entsprechende klare Dokumentation an den Chief Executive Officer und/oder das Internationale Sekretariat ausstellen, in welcher die delegierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen genau definiert werden. Diese Dokumentation hat jedenfalls eine schriftliche Vollmacht zu umfassen, mit welcher der Chief Executive Officer und/oder jene Personen innerhalb des Internationalen Sekretariats, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wahrnehmen sollen, entsprechend ermächtigt werden.

15. Budgetperiode, Finanzjahr

- 15.1. Die Budgetperiode von REEEP beträgt ein Jahr.
- 15.2. Das Finanzjahr von REEEP ist das Kalenderjahr.

16. Abschlussprüfer

- 16.1. Aufgrund der Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine werden die im Vereinsgesetz festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüfer von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen als Abschlussprüfer wahrgenommen.
- 16.2. Dem Abschlussprüfer obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand, der Chief Executive Officer und das Internationale Sekretariat haben dem Abschlussprüfer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer berichtet dem Vorstand.

17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht wird auf einer ad hoc Basis eingesetzt und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen ernennen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Uneinigkeit über das dritte Mitglied entscheidet unter den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung von REEEP

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieselbe Generalversammlung hat auch einen Plan über die Vereinsauflösung auszuarbeiten. Die Generalversammlung bestimmt einen Liquidator und beschließt, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zufällt.
- 18.2. Bei Auflösung des Vereins (freiwillig gemäß Art. 18.1 oder behördlich) oder bei Wegfall seiner bisherigen begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in Punkt 2.1 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

19. Sonstiges

- 19.1. Diese Statuten unterliegen dem materiellen österreichischen Recht und sind nach diesem auszulegen. Das österreichische Vereinsgesetz ist anzuwenden, wenn und soweit diese Statuten oder zwingendes österreichisches Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Im Falle eines Widerspruchs ist das österreichische Gesetz maßgebend.
- 19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder nach Abschluss der Statuten unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Statuten. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche in ihren Auswirkungen dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt. Bei Lückenhaftigkeit oder Undurchführbarkeit der Statuten gelten die soeben genannten Grundsätze.
- 19.3. Die Statuten werden in deutscher und englischer Fassung erstellt, wobei letztere eine unverbindliche Übersetzung ist. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung dieser Statuten maßgebend.